



GEMEINDE **MALTERS**

WEISUNG
über
die Schulwege

vom 07. Juli 2021
gültig ab 01. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges	4
II. Beiträge zu unzumutbarem Schulweg	4
Art. 4 Anspruchsberechtigung	4
Art. 5 Beiträge	5
Art. 6 Antragstellung und Auszahlung	5
III. Transporte ausserhalb des Siedlungsgebietes	6
Art. 7 Schulbus	6
Art. 8 Postauto	6
IV. Betriebliche Bestimmungen	6
Art. 9 Prävention und Verkehrsschulung	6
Art. 10 Fahrzeugbenutzungen	7
Art. 11 Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)	7
Art. 12 Private Transporte	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Vollzug	7
Art. 14 Rechtsmittel	7
Art. 15 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 19 und 62 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 sowie § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden unzumutbar sind. Dazu erlässt der Gemeinderat Malters folgende Weisungen über die Schulwege Malters:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich.
- ² Die Schulen Malters orientieren sich an folgenden Grundsätzen:
 - a. Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Lernenden.
 - b. Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Aus diesem Grund sollen die Lernenden den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
 - c. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg oder Teile davon zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem Mofa zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
 - d. Die Erziehungsberechtigten sind für die Fahrtauglichkeit der Fahrzeuge ihrer Kinder verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Helm trägt.
 - e. Auf dem Schulareal werden die Fahrzeuge in die dafür vorgesehenen Abstellplätze gestellt.
 - f. Die Arbeitsgruppe Schulwegsicherheit erstellt einen Plan mit empfohlenen Schulwegen (Website Schulen Malters – Schulwegkarte). Die Schulwegkarte zeigt die empfohlenen Schulwege und Querungsstellen (Fussgängerstreifen) auf. Sie beinhaltet zudem Empfehlungen zur Benützung der Querungsstellen.
 - g. Auf private Transporte ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so ist das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig (Eischachen: Parkplatz Oberei, Bündtmättli: Parkplatz Kirche, Muoshof: Parkplatz Bahnhofplatz, Parkplatz Industriestrasse oder Parkplatz Muoshofstr. 7)

Art. 2 Geltungsbereich

Die Weisungen über die Schulwege Malters gilt für alle Lernenden der Schulen Malters.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

- ¹ Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung folgende konkreten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern):
 - a. Alter des Lernenden
 - b. Entwicklungsstand des Lernenden
 - c. Gesundheit des Lernenden
 - d. Länge des Schulweges
 - e. Art und Beschaffenheit des Schulweges
 - f. Gefährlichkeit des Schulweges
- ² Ist der konkrete Schulweg bezüglich Art. 3 Abs. 1 nicht zumutbar, so hat die Gemeinde die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Sie leistet einen finanziellen Beitrag an die Erziehungsberechtigten für allfällige Unkosten, stellt das Abonnement für das Postauto zur Verfügung (Gebiet Liebetsegg) oder stellt den Transport durch den Schulbus sicher (Gebiet Ennigen, Emmenberg).
- ³ Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen irgendwelcher Art.
- ⁴ Aufgrund der topografischen Begebenheiten und basierend auf Bundesgerichtsurteilen sowie Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) gelten für Malters folgende zumutbaren Distanzen:

Kindergarten	bis maximal 1.5 Leistungskilometer
1. und 2. Klasse	bis maximal 2 Leistungskilometer
3. bis 5. Klasse	bis maximal 3 Leistungskilometer

Berechnung Leistungskilometer:

Effektive Wegdistanz in Metern plus Höhendifferenz mal 10 (100 Höhenmeter entsprechen einem Leistungskilometer), Umwandlung in km (geteilt durch 1000)

II. Beiträge bei unzumutbarem Schulweg

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule in Malters besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben, können einen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag für allfällige Unkosten, welche daraus entstehen, bei der zuständigen Stelle geltend machen.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Beiträge an die Anspruchsberechtigten betragen pro Schuljahr

Anspruchsberechtigte	Mehr als 1.5 Leistungskilometer	Mehr als 2 Leistungskilometer	Mehr als 3 Leistungskilometer
Kindergarten	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
PS 1 bis PS 2		Fr. 1'300.00	Fr. 2'000.00
PS 3 bis PS 5			Fr. 2'300.00
Ab 6. PS und Sek	Nach der Veloprüfung keine Vergütungen		

- ² Lernende ab der 6. Primarschule und der Sekundarschule haben in der Regel keinen Anspruch auf entsprechende Beiträge. Bei mehr als 5 Leistungskilometern kann Antrag auf den Beitrag PS 3 bis PS 5 gestellt werden.
- ³ Bei Familien mit mehreren Kindern wird der Pauschalbetrag für das älteste berechnete Kind ausbezahlt.
- ⁴ Führt die Länge des Schulweges trotz Transport durch die Eltern oder Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad/Mofa zu einer Mittagspause von weniger als 30 Minuten, können die Eltern einen Antrag auf die Benützung des Mittagstisches zum Tarif von Fr. 5.- pro Kind stellen. In diesem Fall wird der ausgerichtete Beitrag an den Schulweg gemäss Art. 5, Abs. 1 halbiert.
- ⁵ Die Distanz und die Höhenmeter werden grundsätzlich mittels elektronischer Karte berechnet. Dabei wird der kürzeste Weg vom Wohnhaus bis zum Eingang des entsprechenden Schulhauses berechnet.

Art. 6 Antragstellung und Auszahlung

- ¹ Antragsformulare für den Schulwegbeitrag können auf der Website der Schulen Malters sowie bei der Schulleitung bezogen werden.
- ² Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Schulleitung bis spätestens 31. August des jeweiligen Schuljahres einzureichen.
- ³ Die Auszahlung des bewilligten Beitrages erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- ⁴ Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.
- ⁵ Anträge für die Benützung des Mittagstisches zum Mindesttarif sind bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres respektive bis zum 28. Februar bei Eintritt in den freiwilligen Kindergarten im 2. Semester einzureichen.

III. Transporte ausserhalb des Siedlungsgebietes

Art. 7 Schulbus

- ¹ Den Kindern, welche ihren Wohnort ausserhalb des Siedlungsgebietes haben, steht nach Möglichkeit ein Schulbustransport zur Verfügung. Die Schule informiert die betroffenen Eltern im Juli über die Fahrrouten und -zeiten schriftlich.
- ² Schulbusroute, Haltestellen und Fahrplan werden durch die Gemeinde erstellt. Der Weg von zu Hause zur Haltestelle wird gemäss dem Merkblatt „zumutbarer Schulweg“ beurteilt.
- ³ Über Mittag können die Schüler und Schülerinnen (SuS) den von den Tagesstrukturen angebotenen Mittagstisch zum Tarif von Fr. 5.00 nutzen, wenn die Mittagszeit unter 30 Minuten liegt. Für die weiteren Betreuungselemente gilt der Tarif gemäss Konzept.
- ⁴ Der Schulbustransport erfolgt gemäss den Blockzeiten der Primarschule. Transport zum Schulhaus: auf Schulbeginn am Morgen und nach dem Mittag. Transport ab Schulhaus: am Mittag nach der 4. Lektion, am Nachmittag nach der 2. und 3. Lektion.
- ⁵ Sind im Schulbus noch freie Sitzplätze, dürfen die älteren SuS mitfahren. Priorität und Anspruch haben jedoch in jedem Fall die jüngeren SuS.

Art. 8 Postauto

- ¹ Lernende aus dem Gebiet Liebetsegg benützen das Postauto (Linie B211). Ihnen wird ein Schüler-Jahresabonnement für die Strecke Egg-Liebetsegg-Bahnhof Malters-Liebetsegg-Egg vergütet. Die Benützung des Mittagstisches erfolgt zu den üblichen Tarifen.
- ² Bei den in III. genannten Fällen (Schulbus, Entschädigung Jahresabonnement Postauto) entfällt der Anspruch auf die Beiträge gemäss Ziffer II./5 Beiträge. Die Eltern haben grundsätzlich keine Wahlfreiheit zwischen den in Ziffer II./5 beschriebenen Beiträge und der Benützung des Schulbusses respektive der Erstattung des Jahresabonnements. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung abschliessend.

IV. Betriebliche Bestimmungen

Art. 9 Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung der Schulen Malters erfolgt in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei.

Art. 10 Fahrzeugbenutzungen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Ziffer I/1 Abs. 2 lit.c, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem Mofa zurücklegt.
- ² Auf dem Schulhausareal ist die Benutzung des Fahrrades oder des Mofas nur für die An- und Wegfahrt gestattet.
- ³ Das Fahrzeug ist im Veloständer auf dem Schulgelände abzustellen.

Art. 11 Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)

- ¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Ziffer I/1, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt.
- ² Auf dem Schulhausareal ist die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) nur für die An- und Wegfahrt gestattet.

Art. 12 Private Transporte

- ¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Ziffer I/1 Abs. 2 lit. g, ob sie ihr Kind privat transportieren.
- ² Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten ist aus Sicherheitsgründen nur auf öffentlichen Parkplätzen zulässig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieser Weisungen wird den Schulen Malters übertragen.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit Beschluss des Gemeinderates vom Juli 2021 per 1. August 2021 in Kraft.

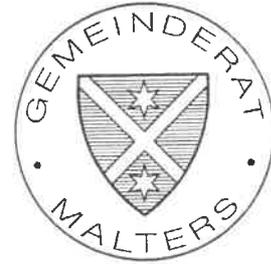
Malters, 7. Juli 2021

NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:


Sibylle Boos-Braun


Reto Wermelinger



Anhang 2, Antragsformular



Antragsformular für Beitrag an Schulweg

Erziehungsberechtigte/r

Name Vorname

Strasse

E-Mail

Schüler/Schülerin

Name Vorname

Klasse Schulhaus

Gemäss der Weisung über die Schulwege vom Juli 2021 haben wir Anrecht auf folgenden Beitrag:

Kindergarten	PS1 bis PS2	PS 3 bis PS5
<input type="checkbox"/> mehr als 1.5 Leistungskilometer → Fr. 500.-		
<input type="checkbox"/> mehr als 2 Leistungskilometer → Fr. 1'000.-	<input type="checkbox"/> mehr als 2 Leistungskilometer → Fr. 1'300.-	
<input type="checkbox"/> mehr als 3 Leistungskilometer → Fr. 1'500.-	<input type="checkbox"/> mehr als 3 Leistungskilometer → Fr. 2'000.-	<input type="checkbox"/> mehr als 3 Leistungskilometer → Fr. 2'300.-

Zudem stellen wir Antrag auf eine Benützung des **Mittagstischs zum Mindesttarif*** an folgenden Tagen:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

*Bitte legen Sie eine Kopie des Stundenplans bei.

Bankverbindung

Name der Bank

Name Kontoinhaber

Adresse Kontoinhaber

Kontonummer

IBAN

Bemerkungen

- Die Weisung ist auf unserer Homepage (www.schule-malters.ch) abrufbar.
- Bei Familien mit mehreren Kindern wird der Pauschalbetrag für das älteste berechnete Kind ausbezahlt.
- Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.
- Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Schulleitung bis spätestens 31. August des jeweiligen Schuljahres einzureichen.
- Die Auszahlung des bewilligten Beitrages erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- Bei Anträgen auf eine Benützung des Mittagstischs zum Mindesttarif ist der Stundenplan beizulegen.

Datum

Unterschrift